Satzung „Förderverein Johanna-Moosdorf-Schule“

JOHANNA
MOOSDORF

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: **„Förderverein Johanna-Moosdorf-Schule“ e.V.**

(2) Er ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Leipzig) unter der Nummer VR 7651 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Für die Wahrung der Schriftform in den Bestimmungen dieser Satzung genügt die telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BGB) per E-Mail, soweit sich aus dem Inhalt der E-Mail und der verwendeten E-Mail-Adresse zweifelsfrei ergibt, dass die Übermittlung von einem bestimmten Vorstands- bzw. Vereinsmitglied willentlich erfolgt ist.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der **„Förderverein Johanna-Moosdorf-Schule“** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die **„Johanna-Moosdorf-Schule“ Gymnasium der Stadt Leipzig** zur Verwendung Förderung **der Volksbildung und Erziehung**.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die **„Johanna-Moosdorf-Schule“ Gymnasium der Stadt** Leipzig zum Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung an diesem Gymnasium.

Dadurch sollen vor allem
- den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
- die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften (GTA) und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
- gezielte Sachspenden,
- die Unterstützung weiterer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen,
- die Entwicklung, Pflege und Bewahrung von Schultraditionen,
- die Entwicklung vielfältiger Beziehungen zwischen Schule und Öffentlichkeit gefördert werden,

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein angemessener Auslagenersatz kann gewährt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen rechtsverbindlich unterzeichneten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des auf den Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand folgenden Monats.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen trotz schriftlicher Mahnung des Vorstands unter Setzung einer zweimonatigen Zahlungsfrist mit Androhung des Ausschlusses aus dem Verein,

- körperliche Angriffe und gröbliche oder wiederholte Beleidigungen des Vorstands oder der Beauftragten des Vorstands und

- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig negativ beeinträchtigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen und bei denen der Handelnde zumindest billigend in Kauf nimmt, dass dem Verein ein Schaden oder nachhaltiger Ansehensverlust entsteht.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand in einer Vorstandssitzung; § 7 Absatz 7 dieser Satzung gilt für das Ausschlussverfahren nicht. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandsitzung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeiten einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandsitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandsitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei Fernbleiben von der Vorstandsitzung oder Nichtäußerung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit einer Begründung schriftlich per Post mit Zustellungsnachweis an die zuletzt beim Vorstand gemeldete Postanschrift bekannt zu geben. Der Wirksamkeit des Ausschlusses steht es nicht entgegen, dass die Bekanntgabe daran scheitert, dass der Auszuschließende unter der zuletzt bekannten Anschrift aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mehr erreichbar ist. Ist das auszuschließende Mitglied bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens oder im Zuge der Anmahnung ausstehender Mitgliedsbeiträge bzw. beschlossener Umlagen für den Vorstand postalisch und per E-Mail nicht mehr erreichbar, erfolgt der Ausschluss als Vereinsmitglied dadurch, dass der Vorstand unter Feststellung der zum Ausschluss berechtigenden Gründe und der Nichterreichbarkeit des Vereinsmitglieds die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis beschließt; ein solcher Streichungsbeschluss bedarf keiner Bekanntgabe. Soll ein minderjähriges Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, steht auch den Erziehungsberechtigten das Recht zur Stellungnahme und zur Teilnahme in der Vorstandssitzung zu. Die Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss erfolgt postalisch an die Erziehungsberechtigten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat bis zum 28.02. des Geschäftsjahres bzw. erstmals mit Bekanntgabe der Aufnahme als Vereinsmitglied durch den Vorstand den vollen, im Voraus für ein Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeitrag durch Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu leisten und entsprechend für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(2) Ausnahmsweise kann die Zahlung auch durch Überweisung auf das Hauptvereinskonto erfolgen, wenn dies das Vereinsmitglied vorher beim Vorstand schriftlich beantragt und dieser zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vorstands gilt für diejenigen Mitglieder nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zur verbindlichen Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren als erteilt, die mit Stand zum 28. Februar 2025 bereits die Selbstzahlung erklärt und ihren Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr 2025 tatsächlich auf das Hauptvereinskonto geleistet hatten. Ein Anspruch auf Zustimmung zum Selbstzahlungsverfahren besteht nicht. Selbstzahlende Mitglieder tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Beitragsordnung pauschaliert festsetzt. Eine Leistung der Mitgliedsbeiträge durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

(3) Soweit Mitglieder zur Zahlung von Umlagen, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, verpflichtet sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist im Beschluss der Mitgliederversammlung zur Einführung und Zahlung einer Umlage nicht zugleich festgelegt worden, wann die Zahlung der Umlage fällig wird, teilt der Vorstand den Mitgliedern die Fälligkeit bzw. den Termin des Einzugs im SEPA-Lastschriftverfahren mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mit. Der Einzug der Umlage kann auch mit dem Einzug des nächsten Jahresmitgliedsbeitrages erfolgen.

(4) Mitgliedsbeiträge, ihre Staffelung und mögliche Ermäßigungen sowie die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und geändert. Sie sind in der Beitragsordnung, die öffentlich zugänglich auf der Webseite des Vereins zum kostenfreien Abruf in der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen ist, wiederzugeben.

(5) Im Jahr des Eintritts oder des Austritts/Ausschlusses in bzw. aus dem Verein ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr zu leisten. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung. Dies gilt für Umlagebeiträge entsprechend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

(1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

(2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober oder vorsätzlicher Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten oder liegen zureichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtsunfähigkeit des betreffenden Vorstandsmitglieds begründen, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied mit Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspendierung). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand entweder die Suspendierung aufheben oder hat der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes anzutragen und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Klärung des Sachverhaltes oder die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat binnen einer Frist von vier Wochen nach der Suspendierung zu erfolgen, anderenfalls gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine erneute Suspendierung aus demselben Grund ist nicht zulässig.

(9a) Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gegen dessen Willen ist die Mitgliederversammlung zuständig, die die Abberufung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen muss. § 3 Absatz 7 der Satzung gilt für das Abberufungsverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, dass das betroffene Vorstandsmitglied ein Recht auf mündliche Anhörung in der Mitgliederversammlung hat. Das Anhörungsverfahren in Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Beschluss der Mitgliederversammlung, mit dem das Vorstandsmitglied abberufen wird, werden durch den Vorstand vollzogen. Eine Abberufung als Vorstandsmitglied lässt die Rechte und Pflichten als einfaches Vereinsmitglied unberührt und führt nicht automatisch zu einem Ausschluss als Vereinsmitglied. Das auszuschließende Vorstandsmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht über die Ausschließung gegen sich selbst und muss vor der Stimmabgabe den Ort der Mitgliederversammlung für die Dauer der Stimmabgabe und -auszählung verlassen. Ihm ist jedoch vor der Bekanntgabe des

Abstimmungsergebnisses wieder die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung einzuräumen. Nimmt das abgewählte Vorstandsmitglied an der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung teil, kann die postalische Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses durch mündliche Bekanntgabe des Versammlungsleiters, die mit einer Begründung zu erfolgen hat, ersetzt werden. Die mündliche Bekanntgabe und die wesentlichen Gründe zur Abberufung sind im Protokoll zur Mitgliederversammlung zu vermerken.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(11) Das Amt / Die Ämter des Vereinsvorstandes wird / werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten Behörden entsprechend gesetzlichen Regularen bzw. auf deren Anforderung zu melden.

Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3) Im Zusammenhang mit den unter §2 genannten Zwecken, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und

folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und DSGV das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen geht nach Begleichung etwaiger Schulden an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volksbildung zu verwenden hat.
Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02.06.2025 in Leipzig beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.